

Die Landessynode hat am 20. November 2020 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz über die Zustimmung zur Änderung der Vereinbarung über die
Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005**

Vom 20. November 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183), geändert am 24. November 2018 (ABl. S. 206) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Landessynode stimmt zu, dass § 3 Absatz 3 Satz 2 der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (ABl. EKD S. 571) wie folgt gefasst wird:

„Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird über den Antragseingang unverzüglich informiert.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Begründung:

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 Satz 4 Kirchenverfassung EKM bedürfen Vereinbarung über die Kirchenzugehörigkeit mit anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland der Zustimmung durch Kirchengesetz.

Mit Schreiben des Kirchenamtes der EKD vom 8. Juli 2020 wurden die Gliedkirchen gebeten, einer Änderung der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7.12.2005 (ABl. EKD S. 571) (10.5/2) zuzustimmen.

Bei der Änderung geht es um eine Vereinfachung des Verfahrens in Bezug auf das Anhörungsrecht der abgebenden Kirchengemeinde, falls sich ein Gemeindeglied entscheidet zu einer anderen als der Wohnsitzgemeinde zugehören zu wollen. (§ 3 Absatz 3 Satz 2 der Vereinbarung).

Dieses Anhörungsrecht wird nunmehr in ein Informationsrecht abgeändert.

Diese Änderung haben die Mitglieder der Referentenkonferenz für Datenschutz, Meldewesen und Kirchenmitgliedschaftsrecht am 16. Mai 2019 beraten und befürwortet, weshalb nunmehr eine Umsetzung bzw. Zustimmung in den jeweiligen Gremien der Gliedkirchen erfolgen soll.

Die EKD wird, wenn alle Gliedkirchen der Änderung zugestimmt haben, eine Veröffentlichung im Amtsblatt der EKD veranlassen.